



**Flüchtlingsrat Thüringen e.V.**  
Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt

TELEFON +49 (0) 361 51 80 51-25 // -26

FAX +49 (0) 361 51 88 43 28

E-MAIL [info@fluechtlingsrat-thr.de](mailto:info@fluechtlingsrat-thr.de)

BANK Flüchtlingsrat Thüringen e.V.  
Sparkasse Mittelthüringen

IBAN: DE98 8205 1000 0163 0262 70

BIC: HELADEF1WEM

**[WWW.FLUECHTLINGSRAT-THR.DE](http://WWW.FLUECHTLINGSRAT-THR.DE)**

Erfurt, den 5. Oktober 2016

 Flüchtlingsrat Thüringen e.V. // Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend  
und Sport  
Dr. Kristina Kindervater  
Werner-Seelenbinder-Straße 7

99096 Erfurt

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes und des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes und des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. setzt sich seit vielen Jahren auf landespolitischer Ebene für die Rechte von Geflüchteten ein und ist u.a. Teilprojektpartner im Thüringer Bleiberechtsnetzwerk „BLEIB*dran* - Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen“, gefördert durch das ESF-Bundesprogramm „ESF Integrationsrichtlinie Bund“. Ein Schwerpunkt unserer Arbeit ist neben der Unterstützung von Geflüchteten hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt auch der Zugang zu Bildung. Dies umfasst auch die Zielgruppe der geflüchteten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen.

Seit 2007 unterliegen geflüchtete Kinder in Thüringen nach dreimonatigem Aufenthalt in Deutschland der allgemeinen Schulpflicht. Das Recht auf Bildung ist in § 1 des Thüringer Schulgesetzes festgeschrieben und spiegelt die menschenrechtlichen Regelungen zum Thema in Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 28 der Kinderrechtskonvention sowie, Art. 22 der Genfer Flüchtlingskonvention wieder.

Geflüchtete Kinder und Jugendliche stehen aufgrund der Erlebnisse im Heimatland und auf der Flucht sowie der neuen Sprache vor einer Reihe von Herausforderungen. Dafür

müssen flexible, den Bedarfen entsprechende schulische (und auch außerschulische) Angebote geschaffen werden. Eine frühzeitige Förderung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen beim Deutschspracherwerb ist die Grundlage, um einen bestmöglichen und erfolgreichen Schulabschluss zu ermöglichen und andere Bildungswege erfolgreich zu beschreiten. Bereits im Mai 2015 betonte der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. in einer Stellungnahme zur Änderung der Berufsschulordnung die Wichtigkeit schulischer Bildung und schulischer Abschlüsse für den persönlichen Werdegang geflüchteter Kinder, Jugendlicher und junger Volljähriger in Thüringen.

Aus diesem Grund möchten wir zu folgenden Punkten im betreffenden Gesetzentwurf Stellung nehmen:

- **§ 14 Abs. 6 Nummer 1-3 Thüringer Schulgesetz**

Wie vorangehend ausgeführt, ist eine Förderung von geflüchteten Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen notwendig und zu begrüßen. Es ist weiterhin begrüßenswert, Eltern vor der Zuweisung des Kindes an eine bestimmte Schule zu beteiligen. Beteiligung muss jedoch so gestaltet sein, dass es nicht lediglich eine Information über die getroffene Zuweisungsentscheidung. Sorgeberechtigten muss das Recht eingeräumt werden, nach Abwägung aller Gründe (Nr. 1-3), welche für die Zuweisung in eine bestimmte Schule/ in einen bestimmten Schulbezirk sprechen, die Entscheidung selbst treffen zu können.

Im dem vorliegenden Gesetzentwurf werden keine hinreichend konkreten Aussage zur Ausgestaltung der Nr. 1-3 getroffen.

- a) Wie soll laut Nr. 1 („Klassen und Lerngruppen für besondere pädagogische Aufgaben“) die Beschulung erfolgen? Es muss aus Sicht des Flüchtlingsrat Thüringen e.V. im Sinne einer nachhaltigen Förderung davon abgesehen werden, junge Flüchtlinge aus pädagogischen Gründen in „Schwerpunktschulen“ zu konzentrieren. Zudem muss es vermieden werden, Klassen zu schaffen, in denen ausschließlich geflüchtete Kinder, Jugendliche und ggf. junge Volljährige beschult werden und in denen diese auf unbestimmte Zeit bzw. auf Dauer verweilen. Gemeint sind dabei nicht die DaF/DaZ-Klassen, in denen die Zielgruppen gezielte Sprachförderung erhalten und ansonsten in den „normalen“ Schulablauf und Klassenverbund eingebunden sind. Sollten „Vorschaltklassen“ zum Erwerb der

Deutschen Sprache bestehen, ist eine schnelle Integration in „normale“ Schulklassen schnellstmöglich zu gewährleisten.

- b) Nr. 2 der vorliegenden Gesetzesänderung sieht die „gleichmäßige Verteilung von Schüler\*innen mit besonderem Förderbedarf“ vor. In der Begründung zur Gesetzesänderung wird in diesem Zusammenhang betont, dass „zur gelingenden Integration ausländischer Schüler der soziale Kontakt mit deutschen Schülern zwingend notwendig ist“. Diese Aussage ist zu begrüßen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Kontakt zu deutschen Schüler\*innen während des gesamten Schulalltags in Klassenverbänden und nicht nur auf dem Pausenhof gegeben sein muss (siehe a). Diese Maßgabe muss auch dann beachtet werden, wenn es - wie in Nummer 3,- um eine Zuweisung aufgrund der kapazitiven Auslastung der Schule geht.
- c) Nr. 3 der vorliegenden Gesetzesänderung sieht vor, dass durch die staatlichen Schulämter auch eine schulträgerübergreifende Verteilung der Schulpflichtigen ermöglicht werden soll. Diese Möglichkeit ist aus Sicht des Flüchtlingsrates Thüringen e.V. nur bei Wohnortnähe zum Bereich eines anderen Schulträgers als dem des Wohnortes in Betracht zu ziehen. Eine nicht wohnortnahe, gar landkreisübergreifende Verteilung von (geflüchteten) Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, die mit unverhältnismäßigen Fahrtwegen und Fahrtzeiten einhergeht, sollte - wenn überhaupt - nur im begründeten Einzelfall in Erwägung gezogen werden. Letztendlich muss auch hier, nach Abwägung aller Gründe, die Zustimmung oder Ablehnung der Sorgeberechtigten maßgeblich für eine schulträgerübergreifende Verteilung sein.
- d) Grundsätzlich muss geklärt werden, was nach Wegfall des Förderbedarfs geflüchteter Kinder und Jugendlicher hinsichtlich des Erwerbs der deutschen Sprache passiert. Wenn ausreichende Deutsch-Kenntnisse vorhanden sind, muss die Möglichkeit bestehen, auf Wunsch des/der Schüler\*in und des/ der Sorgeberechtigten, einen Wechsel an die wohnortnahe Schule zu vollziehen. Selbiges gilt hinsichtlich des Wegfallens der kapazitiven Auslastung der wohnortnahen Schule. Im Umkehrschluss muss nach Wegfallen des Förderbedarfs aber auch ein Verweilen an der bisher besuchten Schule möglich sein, sofern dies im Interesse des/der betroffenen Schüler\*in und

des/der Sorgeberechtigten ist. Maßgeblich muss in jedem Fall das Interesse des/der Schüler\*in und des/ der Sorgeberechtigten sein. Diese müssen angehört werden.

- **§ 4 Abs. 5 Satz 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen**

Die altersgerechte Bewältigung des Schulwegs bis zur (neu) nach § 14 Abs. 6 Nr. 1-3 Thüringer Schulgesetz zugewiesenen Schule muss garantiert und finanziell abgesichert werden. Dies betrifft sowohl die durch die Änderung des Schulfinanzierungsgesetzes vorgesehenen Schülerbeförderungskosten als auch die entsprechende Anbindung an den ÖPNV. Hier ist insbesondere sicher zu stellen, dass die zugewiesene Schule dem Alter und Entwicklungsstand des/der Schüler\*in entsprechend, auf zumutbare Weise per pedes oder ÖPNV erreichbar ist. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu betrachten, dass viele Schüler\*innen mit Fluchthintergrund, welche der Aufnahmepflicht des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes unterliegen, oft in sogenannten „Gemeinschaftsunterkünften“ untergebracht sind. Viele dieser Unterkünfte liegen in ländlichen und z.T. infrastrukturell kaum erschlossenen Regionen, in denen eine Anbindung an den ÖPNV nur mäßig oder nicht zu den schulrelevanten Zeiten vorhanden ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen